

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2000 Abgrenzung Berufs- / Nichtberufsunfall

UVG Art. 3 Abs. 1 und Art. 7, UVV Art. 12 und 13

Die bestehenden Empfehlungen 28/83, 8/87 und 26/83 wurden unverändert eingebaut.

Arbeitsstätte – Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b UVG

Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten zustossen während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit, wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereiche der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält **und ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt und der beruflichen Tätigkeit besteht (Urteil 8C_277/2009 vom 19.6.2009).**

Die Grenze der Arbeitsstätte liegt bei der Umzäunung des Betriebsareals. Fehlt eine solche, fällt sie mit der Grenze des eigenen oder gemieteten Areals zusammen. Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege, die auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, zählen hingegen nicht mehr zur Arbeitsstätte. Hat der Betrieb nur einzelne Lokalitäten (Büros, Werkstätten) beispielsweise in einem mehrstöckigen Gebäude gemietet, beginnt und endet die Betriebsstätte beim Hauseingang.

Arbeitspause – Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b UVG

Der Nebensatz “wenn er sich befugterweise auf der Arbeitsstätte ... aufhält“ bezieht sich sowohl auf den Zeitraum vor und nach der Arbeit als auch auf die Arbeitspausen. Wer in einer Pause die Arbeitsstätte bzw. den Gefahrenbereich verlässt und hierauf verunfallt, erleidet einen Nichtberufsunfall.

Betriebsausflüge – Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b UVV

Als Berufsunfälle gelten insbesondere auch Unfälle, die dem Versicherten zustossen bei Betriebsausflügen, die der Arbeitgeber organisiert oder finanziert.

In der Regel liegt ein Berufsunfall vor, wenn folgende Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind:

Die Veranstaltung

- findet an einem bezahlten Arbeitstag statt,
- muss von den Betriebsangehörigen mehr oder weniger obligatorisch besucht werden und
- wird vom Betrieb organisiert oder teilweise bezahlt.

Unfälle bei Anlässen in der Freizeit hingegen, wie bei Skitagen, Fussballturnieren, Bergtouren usw. werden in aller Regel der Nichtberufsunfallversicherung belastet.

Arbeitsweg – Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVG, Art. 12 Abs. 1 und 13 UVV

Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Der Arbeitsweg ist grundsätzlich der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Er muss angetreten werden, um die Arbeit aufzunehmen, und hinterher zwecks Heimkehr in die Wohnung zurückgelegt werden. Bei sogenannten Wochenaufenthalten gilt am Wochenende die direkte Anreise von und die Rückreise zur angestammten Wohnung ebenfalls als Arbeitsweg.

Kleinere Unterbrechungen und Umwege, die wegen Einkaufen, Arztbesuchen, Erfrischungen und Mahlzeiten etc. oder durch Inanspruchnahme von Fahrgemeinschaften üblich sind, werden bis zu einer Dauer von einer Stunde generell toleriert. Ist der Unterbruch oder der Umweg hingegen grösser oder ereignet sich der Unfall anlässlich besonderer Aktivitäten wie z.B. bei sportlicher Betätigung, so liegt kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit mehr vor. Der Unfall gilt in diesem Fall nicht mehr als Arbeitswegunfall, auch wenn er sich noch innerhalb der genannten Zeitspanne ereignet hat. Falls kein wichtiger Grund (Nebel, Glatteis, Hilfeleistung) für den Unterbruch oder die Verzögerung gegeben ist, zählt der restliche Teil des Weges bei Unterbrüchen von mehr als einer Stunde nicht mehr als Arbeitsweg.